

anscheinend ganz allgemein auf die Lehre des Evangeliums. Das paßt zwar nicht so recht in den Zusammenhang, wo die „Ermahnung“ ja den König speziell auf die Magdeburger Kirche zu verweisen scheint (und eine solche Weisung war in den Evangelien natürlich nicht zu finden), aber man darf hier vermutlich nicht gar zu strikt interpretieren. Da es keine anderen Quellen über die *admonitio* gibt, läßt sich der Vorgang (wenn es denn ein „Vorgang“ war) nicht genauer aufklären. Wir können nur festhalten, daß Heinrich II. insgesamt eine durchaus individuelle Motivierung wählte, als er die Pfründe am Magdeburger Dom stiftete. Für die Frage des Diktats ist das von einer gewissen Bedeutung, handelt es sich doch nicht um eine Allerbegründung für den Schenkungsakt, wie sie jeder Notar hätte formulieren können. Der Satz gibt vielmehr Heinrichs persönliche Gedanken wieder – sollte er ihn dann aber nicht auch gleich „diktieren“ haben? Die Antwort auf diese Frage läßt sich dem weiteren Text entnehmen. Er ist ein einziges Loblied auf „unseren getreuen Erzbischof Tagino“. Da ist von seinem *frequentis servitutis et utilitatis obsequium*, von dem *magnum beneficium*, das ihm verdankt wird, sowie von seinem *strenuissimae servitutis officium* die Rede; er wird als *dignissimus provisor* gepriesen, der „nicht nur jetzt, sondern schon bevor er zu diesem Rang befördert worden war“, dem König gedient und dafür denn auch „dies und noch Größeres von uns verdient hat“. Während der Empfänger der Urkunde derartig mit Äußerungen des Wohlwollens und der Anerkennung überhäuft wird, gesteht der Aussteller seine Schuld ein: *praecordiali moerore tam diu suspendisse dolemus, quod locum illum, quem toto corde diligimus, aliquo proprietatum nostrarum carismate non amplificavimus*. Die Übersetzung des Hauptsatzes ist nicht ganz einfach; vielleicht trifft die folgende Wiedergabe das Richtige: „In tiefinnerlichem Schmerz sind wir darüber bekümmert, es so lange in der Schwebe gelassen zu haben, daß wir den Ort, den wir von ganzem Herzen lieben, (noch) nicht mit einer Liebesgabe aus unseren Besitztümern gemehrt haben“. Was mag damit gemeint sein? Der uneingeweihte Leser merkt, daß zwischen den Zeilen etwas gesagt wird, doch fehlt ihm der Schlüssel zur Auflösung des Rätsels. In der Folge wird die Selbstanklage zur Selbstermahnung abgemildert, ihr warnender Ton ist freilich immer noch bemerkenswert. Der Herrscher verfügt nämlich die Schenkung *propter hoc etiam ne inutilis servi flagitium subeamus beneficia domini sui sine recompensatione muneris aut servitii consumentis* (vgl. Matth. 25, 14–30). Schließlich am Ende des Kontexts ist die Corroboratio gegen den damaligen Kanzleigebrauch mit einer ungewöhnlichen geistlichen Poenformel zu einem einzigen Satz zusammengewirkt worden.

Für Bresslau war die Sache einfach und klar. „Verfaßt und geschrieben